

- Beglaubigte Abschrift -

Geschäftsnummer:

2 T 40/11

2 M 7281/10

AG Böblingen



10. März 2011

Kosten des LG abgerechnet

Stuttgart/ den 14. März 2011

Kostenbedante:

Amtsgericht Böblingen

15. MRZ. 2011

Bell.:

Landgericht Stuttgart

2. Zivilkammer

Beschluss

In Sachen

wegen Zwangsvollstreckungssache

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Gläubigerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Böblingen vom 26.01.2011 aufgehoben.

2. Der Antrag des Schuldners vom 04.01.2011 auf Vollstreckungsschutz gem. § 765a ZPO wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsmittels trägt der Schuldner.
4. Die Wirksamkeit dieser Entscheidung wird bis zum Eintritt der Rechtskraft aufgeschoben.
5. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Gläubigerin hatte gegen den Schuldner eine Forderung von 6457,89 EUR und beantragte beim Amtsgerricht Böblingen den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss für das Konto des Schuldners bei der Drittschuldnerin. Am 25.11.2011 wurde der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom Amtsgericht Böblingen erlassen und in der Folge wohl auch zugestellt. Das Konto des Schuldners wird als P-Konto gem. § 850k ZPO geführt, mit der Folge, dass er von Anbeginn der Pfändung über einen bei der Drittschuldnerin auf dem P-Konto weiter geführten Sockelbetrag von 985,15 EUR frei verfügen konnte. Am 30.12.2010 wurde dem Schuldner als Arbeitsentgelt eine Summe in Höhe von 1335,89 EUR überwiesen. Die Drittschuldnerin erklärte gegenüber dem Schuldner, dass sie beabsichtige, diesen Betrag in voller Höhe an die Gläubigerin aus-zuzahlen, mit der Begründung der Schuldner habe im Monat Dezember 2010 bereits über seinen Sockelbetrag in Höhe von 985,15, EUR verfügt.

Der Schuldner beantragte am 04.01.2011 zu Protokoll der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Böblingen die Gewährung von Vollstreckungsschutz gem. § 765a ZPO mit der Begründung, die Drittschuldnerin verweigere die Auszahlung des zum Monatsende Dezember 2010 gutgeschriebenen Arbeitslohnes auch hinsichtlich eines pfändungsfreien Betrages in Höhe von 985,11 EUR. Die Bezüge des Schuldners aus seinem Arbeitsverhältnis werden laut dessen Versicherung an Eides statt zum Monatsende überwiesen und dienen ihm zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des darauffolgenden Monats

Das Amtsgericht gewährte nach Anhörung der Parteien, einstweiliger Einstellung der Zwangsvollstreckung und Vorabfreigabe eines pfändungsfreien Betrages in Höhe von 985,15 EUR Vollstreckungsschutz gem. § 765a ZPO.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin und führt an, dies führe im Ergebnis dazu, dass dem Schuldner der monatliche Pfändungsfreibetrag mehrfach in einem Monat zustehe. Das Amtsgericht hat der Beschwerde der Gläubigerin nicht abgeholfen und die Sache hierher zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gem. §§ 793, 567 ZPO zulässig und in der Sache auch begründet.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Schuldners eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme auch unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen der besonderen Umstände in diesem einzelnen Fall für den Schuldner eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. § 765a ZPO ist eine eng auszulegende Ausnahmegesetzvorschrift.

Es kann offen bleiben, ob es sich bei der Auszahlungsverweigerung der Drittschuldnerin gegenüber dem Schuldner um eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 765a ZPO handelt. Denn selbst wenn man davon ausgeht, dass sie - etwa in Folge der Regelung des § 850k ZPO als Maßnahme der Zwangsvollstreckung anzusehen ist und damit § 765 a ZPO grundsätzlich anzuwenden ist (anders wohl AG Duisburg-Hamborn, Beschl. v. 15.12.2010 - 20 M 4138/09, BeckRS 2011, 01234), ist ein Vollstreckungsschutz über § 765a ZPO hier nicht zu gewähren.

§ 765a ZPO ist nämlich bereits dann nicht einschlägig, wenn aufgrund anderer Vorschriften ein ausreichender Vollstreckungsschutz gewährleistet wird. Dies ist hier der Fall.

Soweit die Drittschuldnerin davon ausgeht, dass eine Verfügung des Schuldners über das auf dem Konto befindliche Guthaben nicht möglich ist, da das Arbeitsentgelt am 30.12.2010 eingegangen ist, der Schuldner jedoch den Freibetrag des Monats Dezem-

ber 2010 bereits aufgebraucht habe, ist diese Auffassung rechtsfehlerhaft und bei Kenntnis und verständiger Würdigung des Gesetzes nicht zu halten (so auch AG Leipzig, Beschl. v. 25.08.2010 - 440 M 20050/10, BeckRS 2010, 24001; LG Münster, Beschl. v. 23.09.2010 - 5 T 577/10, BeckRS 2011, 00060; Stöber, Forderungspfändung, 15. Aufl. Rdn. 1300c,f,g; AG Bremen, Urt. v. 24.08.2010 - 4 C 412/10, zit. n. juris). Hierzu wird auf die Drucksachen des Deutschen Bundestages Br. 16/7615 und 16/12714 verwiesen. So ist etwa in der Begründung des Gesetzesentwurfs (BT - Drucksache 16/7615, S. 13) ausgeführt:

„Pfändungsschutz wird grundsätzlich für die Dauer des Kalendermonats, in dem der Pfändungsbeschluss dem Kreditinstitut zugestellt worden ist, gewährt. Erstreckt sich die Pfändung des Guthabens nicht nur auf diesen Kalendermonat sondern auch auf die folgenden Monate, so ist für jeden Monat der Freibetrag zu gewähren. Ein vom monatlichen Freibetrag eventuell übriggebliebener Betrag wird auf den nächsten Kalendermonat übertragen und erhöht den neuen Monatsfreibetrag entsprechend. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Zahlungen zur Begleichung von Leistungen der Daseinsvorsorge häufig nicht monatlich sondern in größeren Zeitabständen zu erbringen sind.

Erfolgen auf dem gepfändeten Konto Zahlungseingänge am Ende des Monats, so ist sichergestellt, dass dieses Guthaben auch bis zum nächsten Zahlungseingang am Ende des Folgemonats zur Begleichung der laufenden Verbindlichkeiten zur Verfügung steht. Zum einen wird der im Monat nicht ausgeschöpfte Teil des Freibetrags auf den Folgemonat übertragen und zum anderen bildet das mit dem Zahlungseingang entstandene Guthaben den Grundstock für den Freibetrag des neuen Monats.“

Sinn und Zweck der neu geschaffenen gesetzlichen Regelung ist die Vereinfachung des Schuldnerschutzes bei der Pfändung eines Giro-Kontoguthabens, eine Schlechterstellung des Schuldners im Vergleich zur vorhergehenden Regelung war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Die Vollstreckungsschutzvorschriften - mithin auch § 850k ZPO - haben zum Ziel eine Gewährleistung der Grundversorgung des Schuldners. Wenn das am Ende ausgezahlte Monatsgehalt nicht im Rahmen eines im nächsten Monat erst zuzubilligenden Sockelbetrages pfändungsfrei gestellt würde, könnte der Zweck der Pfändungsfreigabe eines Sockelbetrages für diesen Monat nicht erreicht werden. Eine Verdoppelung des Pfändungsschutzbetrages - wie sie die Gläubigerin sieht - wird nicht dadurch gewährt, dass Einkommen am Monatsende zum Grundstock des Freibetrags für den darauffolgenden Monat wird.

Schlussfolgernd ist damit bereits über die gesetzlichen Pfändungsschutzvorschriften des § 850k ZPO ein ausreichender und der Interessenlage angemessener Pfändungsschutz gewährleistet. Ein darüber hinaus gehender Einzel- und Härtefall bezogener Schutz des Schuldners über § 765a ZPO ist nicht angezeigt (a. A. AG Esslingen, Beschl. v. 11.11.2010 - 1 M 4601/10, BeckRS 2011, 00061). Sollte die Drittschuldnerin die Auszahlung an den Schuldner gleichwohl verweigern, wird der Schuldner gegebenenfalls den Zivilrechtsweg gegen die Drittschuldnerin beschreiten müssen (vgl. AG Bremen, aaO).

Die amtsgerichtliche Entscheidung war deshalb aufzuheben und der Antrag auf Pfändungsschutz nach § 765a ZPO zurückzuweisen; selbst wenn erst durch das Eingreifen des Amtsgericht der gesetzlich vorgesehene, umfassende Pfändungsschutz des § 850k ZPO hergestellt wurde.

Die Kostenentscheidung ergeht gem. § 97 ZPO.

Der Frage, ob der Schuldner im Falle einer unberechtigten Nichtfreigabe von Guthaben durch die Drittschuldnerin auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden kann, oder ob er insoweit Pfändungsschutz über § 765a ZPO beanspruchen kann, kommt grundsätzliche Bedeutung zu, weshalb die Kammer die Rechtsbeschwerde gem. § 574 Abs. 1 ZPO zugelassen hat.